

Brandenburgische Studien.

I.

Der Ausgang des askanischen Hauses in der Mark.

Kaiser Ludwig von Bayern nahm nach der Mühldorfer Schlacht die Mark für seinen ältesten Sohn Ludwig 1323 in Besitz, weil kein männlicher Nachkomme des askanischen Hauses in der Mark vorhanden war, und weil er die Ansprüche der weiblichen Descendenten desselben nicht anerkannte. Die askanischen Fürsten in Sachsen aber, die es mit seinem Gegenkönig Friedrich von Oesterreich gehalten hatten, wurden von ihm nicht als erbberichtigt angesehen, da sie weder früher jemals von Kaiser und Reich zur gesammten Hand belehnt worden waren, noch auch bei ihm nach dem Aussterben des askanischen Hauses in der Mark die Belehnung nachgesucht hatten.

Man ist jetzt allgemein der Meinung, daß dieser Ausgang des askanischen Hauses in Brandenburg mit Heinrich dem Jüngeren erfolgte, dem Sohne des Markgrafen Heinrich von Landsberg, welcher vermuthlich im Juli 1320 verstarb. Diese Meinung ist aber nicht stets die geltende gewesen. Garcaeus und Hassitz z. B. geben an, daß die Askanier hier selbst mit Markgraf Waldemar 1319 zu Ende gegangen seien. Angelus dagegen führt noch zwei Nachfolger auf, Waldemar II und Johann IV, die beide Söhne des Markgrafen Heinrich von Landsberg gewesen, und von denen der erstere 1322 zu Prenzlau gestorben, der jüngere schon vierzehn Tage nach dem Bruder mit Tode abgegangen sei. Man möchte sich billig darüber wundern, woher diese Angabe entnommen, wenn nicht Buchholz (Urkunden Anh. V S. 28.) eine Urkunde vom Jahre 1320 mittheilte, auf welche möglicher Weise dieselbe gegründet worden ist. Dort werden nämlich ausdrücklich Markgraf Heinrich und seine Söhne Markgraf Johann und Markgraf Waldemar als die letzten askanischen Regenten in der Mark genannt. Doch schon Buchholz selber verbesserte jenen Fehler dahin, daß

er gelesen wissen wollte: „Markgraf Herrmann, Markgraf Johann sein Sohn (beide aus der Ottonischen Linie) und Markgraf Waldemar“ (aus der Johanneischen Linie), und in dieser berichtigten Form hat sie auch Riedel (cod. II. I. S. 453) abdrucken lassen.

Betrachtet man die Ereignisse genauer, welche die Zeit von Waldemar's Tode bis zur Besignahme der Mark durch die Bayern ausfüllen, so findet man, daß die Ansicht der Zeitgenossen über das Aufhören der brandenburgischen Askaniern eine sehr getheilte war, ja daß diese Meinungs-Verschiedenheit eine ungleich größere Wichtigkeit hatte als sie jetzt für uns von Bedeutung ist; denn sie brachte so große Bewegung hervor, daß Jahre vergingen, ehe aus den verworrenen Parteikämpfen sich die Mark, und zwar in sehr beschränkten Grenzen aufs neue zu befestigen anfing. v. Klöden hat das Verdienst, auch die jenem Zeitraume angehörigen Urkunden geordnet zu haben; es sind ihm aber dabei so mannichfache Fehler in der Auffassung jener Verhältnisse untergelaufen, daß die Uebersicht sehr erschwert oder auch theilweise falsch geleitet wird. Diese Umstände werden es entschuldigen, wenn in der folgenden Darstellung jener Zeit-Verhältnisse auch viel Bekanntes aufgenommen worden ist.

Drei Meinungen traten damals einander gegenüber und riefen die langen Wirren hervor, in welche das unglückliche Land gestürzt wurde. Die eine behauptete, mit Waldemar's Tode habe die männliche Linie ihr Ende erreicht, jetzt müsse die weibliche Erbfolge Platz greifen. Die zweite Meinung hielt dagegen die Familie noch nicht für erloschen, sondern betrachtete den jungen Heinrich von Landsberg als rechtmäßigen Erben seines Hauses. Die dritte Meinung endlich stimmte zwar der ersten bei, daß die Markgrafen ausgestorben seien, folgerte aber daraus, daß nun alle Lehen eröffnet, das ganze Land selber dem Kaiser zu neuer Vergabung zugefallen sei.

Für die erste von diesen Ansichten erklärten sich zwei Prätendenten, welche beide ihr Anrecht auf die Mark gleichmäßig auf die weibliche Erbfolge stützten; es waren dies Heinrich, Herzog von Schlesien und Herr von Fürstenberg und Jauer, und Agnes, die Wittwe Waldemar's. Die zweite Meinung zu Gunsten des jungen Heinrich von Landsberg wurde von dem Lande Lebus und über Oder festgehalten. Der dritten Meinung endlich waren die Nachbarn der Mark z. B. der Erzbischof von Magdeburg, die Aebtissin von Quedlinburg, vor allen aber Kaiser Ludwig selber, der seinen eignen Neffen, jenen jungen Heinrich, nicht als Erben der Mark ansah.

Was die Ansprüche dieser Prätendenten betrifft, so gründete Herzog Heinrich von Schlesien dieselben auf seine Abstammung von den Askaniern. Seine Mutter nämlich war Beatrix, eine Tochter Otto's V des Langen, des Hauptes und seit 1300 alleinigen Herrn der Ottonischen Länder in der Mark. Als Heinrich's Vater Boleslaw III 1302 gestorben, war deshalb Markgraf Hermann der Lange, der Schwager desselben, der Vormund von den drei hinterbliebenen unmündigen Söhnen gewesen (Riedel, cod. II. I. S. 269, 270), bis nach Hermann's Tode 1308 der älteste unter den drei Söhnen, Bernhard von Liegnitz, die Vormundschaft über seine beiden jüngeren Brüder übernahm, die erst 1314 mit der Theilung des Landes endete. Vermöge jener Abstammung nun nahm Heinrich schon wenige

Tage nach Walbemar's Tode, am 26. August 1319, von dem Lande Görlich Besitz und verband sich mit seinem Schwager König Johann von Böhmen (beide waren mit Töchtern des 1306 ausgestorbenen alten Königshauses in Böhmen verheirathet), der wo möglich die Ober-Lausitz wieder an Böhmen bringen wollte. Aber nicht allein die Ober-Lausitz wollten beide Fürsten in Besitz nehmen und theilen, sondern auch, wenn irgend möglich, alle übrigen Ottonischen Länder oder wohl gar die ganze Mark. Schon am 22. September 1319 übertrug deshalb Heinrich an Johann seine Ansprüche auf die Länder Lebus, Lausitz und Baugen, so wie auf die Stadt Frankfurt, um demselben das Recht zu geben, sich gewaltsam in den Besitz dieser Länder zu setzen (Riedel, cod. II. 1. S. 443. . . . *damus et donamus omnia et singula jura, quae sive ex origine nostrae nativitatis et sanguinis quorumcumque progenitorum nostrorum vel ex successione legitima, sive feudali titulo a Sacro Imperio, vel Romanorum Rege vel a quocunque alio dependeant domino, . . . in Marchiis . . . Lusicensi, Lubucensi, Budissinensi, etiam in civitate Franckenvord nobis . . . unquam competierunt, competunt, vel in futurum competere poterunt*). Gleich darauf wurde noch ein zweiter Vertrag geschlossen, nach welchem Johann das Land Baugen, Heinrich das Land Görlich erhalten und behalten sollte (Riedel a. a. D. S. 444), und eben so wurde von Herzog Heinrich an den römischen König Ludwig der Antrag gestellt, daß er den König Johann mit den oben genannten Besitzungen belehnen möchte (Riedel a. a. D. S. 445). Diese Belehnung erfolgte auch im Lager zu Haslach bei Speyer den 13ten September 1320 wenigstens in Bezug auf Baugen (Riedel a. a. D. S. 460).

Auf die Ober-Lausitz erhob Heinrich von Jauer insbesondere Ansprüche, weil sie bekanntlich als Heirathsgut der böhmischen Prinzess Beatrix an Markgraf Otto III, den Stifter der Ottonischen Linie in der Mark, übergegangen war; auf die Nieder-Lausitz, weil bei dem Kaufe derselben im Jahre 1303 sein Oheim, Markgraf Hermann der Lange, insbesondere theilhaftig gewesen. Das Land Lebus nebst Frankfurt endlich war von Boleslaw II dem Kahlen von Biegnitz, dem Großvater Heinrich's von Jauer, an Magdeburg und Brandenburg überlassen worden. Der magdeburgische Antheil war später, unter dem Erzbischof Erich, an Brandenburg gefallen, und das ganze Land der Ottonischen Linie zuertheilt worden.

Wenn aber Heinrich von Jauer diese drei Länder an König Johann von Böhmen überließ, so liegt doch nahe, daß dies nur eine Entschädigung für die Hülfe sein sollte, welche er von demselben erwartete, auch die übrigen Ottonischen Länder oder vielmehr die ganze Mark seiner Herrschaft zu unterwerfen. Wir werden weiter unten sehen, daß er sich zu diesem Zwecke auch noch mit Pommern verbündete. Daß diese Unterwerfung nicht gelang, lag nicht sowohl an seinem Willen als an den Verhältnissen, die hindernd dazwischen traten. Er scheint deshalb später alle seine Ansprüche auf die Mark dem mächtigeren König Johann übertragen zu haben. Dieser blieb nämlich ein treuer Anhänger des Kaisers Ludwig und half ihm namentlich zu dem Siege bei Mühlborn. Deshalb versprach ihm, wie Pulcawa erzählt, auch der Kaiser, die durch den Tod Walbemar's erledigte Mark als Lehn zu über-

tragen (Pulcawa apud Dobner III S. 278: Promiserat idem Lodwicus Johanni Regi Boëmie ob meritum tanti juvaminis [in der Schlacht bei Mühldorf] Brandenburgensem Marchiam, que tunc ex morte Woldemarii Marchionis ibidem absque liberis masculis defuncti vacavit, in feodum conferre). Daß dieses Versprechen, wenn es wirklich gegeben, von Ludwig nicht gehalten wurde, daran hatte die Erkaltung seiner Freundschaft mit Johann Schuld, so wie der Wunsch, seiner eignen Familie dies Land zuzuwenden. Schon im März 1323 übertrug er die Mark seinem Sohne Ludwig dem Älteren und machte damit allen Ansprüchen Heinrich's von Jauer und Johann's ein Ende.

Erhob Herzog Heinrich Ansprüche auf die Mark als Sohn einer brandenburgischen Prinzessin, so ist es klar, daß weit gegründeter das Erbrecht war, welches Agnes, die Wittve Woldemar's, geltend zu machen suchte. Konnten überhaupt weiblicher Seits Ansprüche erhoben werden, so war sie die vorzugsweise dazu berechtigte, sowohl als Wittve des letzten Markgrafen, als auch und vielleicht noch mehr als Erbin des Ottonischen Hauses. Zwar hatte sie noch zwei Schwestern, die sie als Mit-Erbinnen anzusehen hatte, doch scheinen beide kein Recht für sich in Anspruch genommen zu haben. Die eine Mechthilde war an den Herzog Heinrich von Sagan vermählt, die andere Judith an den jungen Grafen Heinrich von Henneberg. Der Vater dieses letzteren, Graf Berthold, stand bei dem Kaiser Ludwig in so hohem Ansehen, daß dieser ihn am 28. August 1323 zum Pfleger des jungen Markgrafen Ludwig und der Mark bestellte (Riedel, cod. II. II. S. 8). Schwerlich möchte dies geschehen sein, wenn von den Grafen irgend welche eigne Ansprüche auf die Mark erhoben worden wären.

Raum daß Agnes im September 1319 ihr Witthum, die Altmark (mit Ausnahme der Vogtei Arneburg, die ihrer Mutter Anna, nunmehrigen Herzogin von Breslau angehörte) in Besitz genommen hatte, begab sie sich nach der Mittel- oder damaligen Neumark und nahm in Begleitung ihres Vormundes, des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg, der mit ihrer Tante Judith vermählt war, die Huldigung in mehreren Städten an, von denen sie als Erbin, Rudolf als ihr Vormund anerkannt wurde. Diesem günstigen Anfang entsprach jedoch durchaus nicht der weitere Verlauf der Dinge. Ihre Herrschaft blieb nur auf die Mittelmark beschränkt, und nicht einmal diese ganze Landschaft scheint sie anerkannt zu haben. In der Ober- und Nieder-Lausitz war ihr Mitbewerber Heinrich von Jauer und der von demselben gewonnene Johann von Böhmen aufgetreten, Lebus und das Land über Oder stand auf Seiten ihres zweiten Mitbewerbers, des jungen Heinrich von Landsberg; die Prignitz und die Uckermark hielten keinen von diesen Prätendenten für rechtmäßig und begaben sich in den Schutz des Fürsten Heinrich von Mecklenburg. Ein besonderes Gewicht scheint hierbei darauf gelegt werden zu müssen, daß es vorzüglich die beiden vornehmsten Räte Woldemar's waren, Droysse v. Kröcher und Redeko v. Redern, welche zu diesem Schritte riethen, „bis daß ein Herr käme, der Recht hätte an der Mark“ (Riedel, cod. I. II. S. 207). Ihrer Ansicht nach war also die berechtigte Regenten-Familie in der Mark ausgestorben. Seien es nun diese Verhältnisse gewesen, oder waren noch andere Hindernisse in den Weg getreten, war es nament-

lich eine Spannung mit ihrem Vormunde, dem Herzog Rudolf von Sachsen, kurz Agnes ging nach einer sehr kurzen Trauerzeit eine abermalige Heirath ein, um ihre Erb-Ansprüche mit größerem Nachdruck zu verfolgen. Schon im December 1319 war sie mit Otto dem Milde von Braunschweig vermählt (Gercken, fragm. March. III. S. 127); doch während sie meinte, nun kräftiger in der Mark auftreten zu können, rief sie durch diesen Schritt noch größere Verwirrung hervor. Die Vormundschaft Rudolf's hatte freilich jetzt ihr Ende, dessen ungeachtet aber wich er nicht aus der Mark, vielmehr suchte er nun für sich selber die Herrschaft hier selbst zu behaupten. Welchen Weg er dabei eingeschlagen, liegt vollständig im Dunkel; plötzlich aber wechselte er die Partei und trat dadurch zu seinem bisherigen Gegner über, daß er sich für den Vormund des jungen Heinrich von Landsberg erklärte, für den bereits der Herzog Wartislaw von Pommern-Wolgast die Vormundschaft führte. Am 5. März 1320 überließ er als „Vormund des erlauchten Fürsten Heinrich, Markgrafen von Brandenburg“ den landesherrlichen Zoll an die Stadt Briezen (Riedel, cod. I. XII. S. 425) und am 11. Juni 1320 verschenkte er in eben dieser Eigenschaft der Kirche in Brandenburg Güter (Riedel, cod. I. IX. S. 17). Es sind dies zwar die beiden einzigen Urkunden, in denen ich ihn so bezeichnet finde, sie bestätigen jedoch das Zerwürfniß, das zwischen ihm und der Agnes Statt gefunden haben muß. Als darauf im Juli 1320 Heinrich von Landsberg starb, betrachtete er sich selber als Herrn des Landes. Im October 1320 nennt er Brandenburg seine Stadt (Buchholz, Urf. Anh. V S. 33), im November desselben Jahres versprach er dem Bischöfe und Domcapitel von Brandenburg seinen Schutz, und wenn er mit Tode abginge, sollten seine rechtmäßigen Erben dieses sein Versprechen auch ferner halten (Gercken, Stiftshist. v. Brand. S. 528). Im Januar 1321 übereignete er dem Kloster Lehnin Güter in seinem und seiner Erben Namen (Riedel, cod. I. X. S. 237). Durch sein freundliches Wesen war es ihm gelungen, nicht nur die Mittelmark für sich zu gewinnen, sondern auch einen Theil der Lausitz und des Landes Lebus; vielleicht hielten mehrere Städte in diesem jetzt genannten Lande mit ihm, seit er als Vormund für Heinrich aufgetreten war, wenigstens befanden sich unter den 22 Städten, die sich am 24. August 1321 für Rudolf und seine Kinder erklärten, Sommerfeld, Guben, Beeskow und Luckau in der Lausitz, Müncheberg und Fürstenwalde in Lebus (Riedel, cod. II. I. S. 467).

Unter solchen Umständen mußte natürlich Agnes die Hoffnung aufgeben, ihre Ansprüche durchzusetzen. Am 4. März 1323 waren deshalb die Verhandlungen mit Kaiser Ludwig dahin gediehen, daß Otto von Braunschweig die Altmark, so weit sie Leibgedinge seiner Gemahlin war, auf Lebenszeit behalten sollte; dagegen sollte Agnes auf den Besitz der Städte Berlin, Spandau, Mittenwalde, Liebenwalde, Köpnick, Landsberg, Natenow und des Landes Teltow Verzicht leisten, die ihr 1319 gehuldigt hatten, sich aber damals im Besitze des Herzogs Rudolf und des Fürsten Heinrich von Mecklenburg befanden (Riedel, cod. II. II. S. 1). Doch müssen sich die Verhandlungen noch lange hingezogen haben, denn erst am 27. Januar 1324 entließ Agnes die genannten Städte ihres Eides und verwies sie an den Kaiser Ludwig und dessen Sohn Ludwig, der bereits im März 1323, also nach dem

eben erwähnten Rücktritt der Agnes zum Markgrafen von Brandenburg ernannt worden war (Riedel a. a. D. S. 12).

Das Recht der weiblichen Erbfolge in der Mark gründete Heinrich von Jauer und noch mehr Agnes ohne Zweifel auf die Bestimmungen, welche 1196 bei dem Lehns-Auftrag der Mark an Magdeburg Gesez geworden waren, da sie die Bestätigung Kaiser Heinrich's VI erhalten hatten. Es wurde damals festgesetzt, daß „Otto's II und Albrecht's II Nachkommen beiderlei Geschlechts, sowohl Söhne wie Töchter erbfähig sein sollten, selbst wenn sie noch unmündig wären“ (Beckmann, Mark Brand. Thl. V. Bch. I. c. I. S. 26: *Predicti vero, Marchio et frater ejus tam illa bona, quam ea que prius de Magdeburgensi ecclesia tenuerunt, si prolem habuerint in utriusque sexus personis tam filios quam et filias... transmittent, que etsi etatis minoris fuerint, bona tamen omnia cum omni jure et eo, quod Anevelle [d. h. Angefälle] vocatur, habebunt*). Und eben so war von Markgraf Johann I und Otto III, als sie sich mit dem Bischofe von Brandenburg über die Erhebung des Zehnten in den neuen Landen einigten, 1238 ausdrücklich festgesetzt worden, daß dieser Zehnte den Markgrafen und ihren Erben zustehen sollte, sowohl den männlichen wie den weiblichen, die in gerader Linie abstammten, und erst wenn die Nachkommenschaft dieser Erben aufhöre, sollte der Zehnte auf immer an die brandenburgische Kirche fallen (Gercken, Stiftshist. v. Brand. S. 447: *Fructus omnium decimarum praedictarum manebunt apud praedictos Marchiones et eorum haeredes tam mares quam feminas per directam lineam descendentes... Si vero posteritas dictorum haeredum esse desierit, ipsae decimae... apud Brandenburgensem ecclesiam perpetuo permanebunt*).

Kaiser Ludwig erkannte diese weibliche Erbfolge nicht an; er verwarf sie vielmehr, wie wir unten sehen werden, ausdrücklich als rechtswidrig.

Der dritte Erbnehmer endlich war der junge Markgraf Heinrich von Landsberg, dessen Vater Heinrich der Aeltere 1303 mit der Mark Landsberg und der Pfalz Sachsen abgetheilt worden, und dessen Mutter Agnes die Schwester des Kaisers Ludwig war. Wie allgemein aber die Meinung verbreitet war, daß dieser nicht rechtmäßiger Erbe sei, darüber lassen sich die mannichfaltigsten und schlagendsten Beläge beibringen. Zwar als König Christoph II von Dänemark, welcher der Schwiegervater des jungen Markgrafen Ludwig geworden war, über die streitigen Theile entscheiden sollte, die Heinrich von Mecklenburg von der Ufermark abgerissen hatte, erklärte er 1324 nur im allgemeinen und wie es scheint mit großer Absichtlichkeit, daß nach dem Tode „gewisser brandenburgischer Markgrafen“ jene Ländergebiete wie die ganze Mark durchaus offene Lehen geworden seien (Riedel, cod. II. II S. 22: *... dicte advocatie cum toto marchionatu brandenburgensi post obitum quorundam dominorum marchionum brandenburgensium totaliter sunt devolute*). Bestimmter sprach sich Agnes, Waldemars Wittve, aus, als sie 1319 die Privilegien der Stadt Ratzenow bestätigte und einräumte, daß diese Stadt nach ihrem Tode bei dem Fürsten bleiben und dem anhangen sollte, welchem dann die Bürger der Städte Brandenburg und Rauen

anhangen würden (Riedel, cod. I. VII. S. 411: ... ut, post nostre vite exitum, principi ac domino commaneant et adhereant, cui ciues civitatum Brandenburg et Nawentunc temporis adherebunt). Noch deutlicher spricht sich die Aebtissin Jutta von Quedlinburg aus, als sie im Februar und März 1320 die Lehen des Stiftes an den Herzog von Sachsen übertrug, „die ledig geworden und angestorben sind von den achtbaren Fürsten, Markgraf Hermann, Markgraf Johann und Markgraf Waldemar von Brandenburg“ (Riedel, cod. II. I. S. 452), wobei also Heinrich des Jüngeren gar nicht als Erben gedacht wird. Dasselbe ergibt sich aus dem Lehnbriefe, der am 13. September 1320 von Kaiser Ludwig für König Johann von Böhmen ausgestellt wurde und in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß das Land an Johann übertragen werde, weil es deshalb offenes Lehn geworden, daß der frühere Markgraf Waldemar ohne Erben gestorben sei (Riedel a. a. D. S. 460: ... terram Budissinensem et civitatem Camentz ac universum dominium earundam, quae ad imperium ex eo, quod quondam Woldemarus Marchio Brandenburgensis sine haerede decessit, fuerant devolutae, damus..), ein Grund, der um so größeres Gewicht hat, als der Kaiser seinen eigenen Neffen hierbei mit Stillschweigen übergeht.

Daß der junge Heinrich zur Zeit des Todes von Waldemar noch unmündig gewesen, und daß dies Veranlassung gegeben habe, ihn nicht als Herrn anzuerkennen, kann wohl kaum hierbei aufgestellt werden. Sein Oheim, der Kaiser Ludwig, war allerdings damals zu sehr mit dem Kampfe beschäftigt, den er mit seinem Gegner Friedrich von Oesterreich zu führen hatte, als daß er sich seines Neffen hätte ernstlich annehmen können. Um so mehr aber, sollte man meinen, hätte er Gelegenheit gehabt, das Recht desselben zur Erbfolge in der Mark auszusprechen, als er ihn im Juni 1320 für mündig erklärte. Er nennt ihn zwar in jenem Documente Markgrafen von Brandenburg, aber es kommt sonst kein Wort davon vor, daß er ihm sein so vielfach bestrittenes Erbrecht anerkennt; er begnügt sich einfach damit, ihn zum selbständigen Handeln zu ermächtigen (Riedel a. a. D. S. 454: .. auctoritatem tibi super quibuscunque contractibus, beneficiorum et feodorum collationibus, investituris, negotiis et gestis, que alias rite expedire decreveris, libenter concedimus). Noch bestimmter aber, wie Ludwig seinem eignen Neffen die Erbfolge nicht zugestanden habe, selbst zu einer Zeit, wo er es ohne alle Gefahr für die Uebertragung der Mark an seinen Sohn Ludwig thun konnte, nämlich längere Zeit nach Heinrich's Tode, liefern die Worte den Beweis, die er in dem Notificationschreiben vom 24. Juni 1324 gebraucht, als er der Mark amtlich die Mittheilung machte, daß er seinen Sohn Ludwig zum Herrn der Mark und aller Zubehör ernannt habe. Er sagt nämlich, daß die Mark dem Reiche offen geworden sei nach dem Tode Waldemar's, welcher ohne männliche Erben und Erbberechtigte gestorben sei (Riedel, cod. II. II. S. 14: Marchia Brandenburgensis .. cum omnibus .. dominiis, que morte clare memorie quondam Woldemari, Marchionis Brandenburgensis, principis nostri karissimi, qui absque heredibus masculis et premissorum feodorum capacibus de medio est sublatus). Und daß die Lehnbesä-

bigten in keinem Falle mißverstanden werden könnten, ist der Ausdruck noch genauer abgefaßt in dem unter dem 12ten Februar 1328 erneuerten Lehnbriefe, in welchem es heißt, daß Waldemar weder selber Kinder hinterlassen habe, noch daß irgend ein Erbe aus seinem Hause männlichen Geschlechts, wie es hätte sein müssen, übrig geblieben sei (Riedel a. a. D. S. 45: Imperio vacante principatu marchie per obitum woldemari, quondam marchionis brandenburgensis, de cujus femore vel domo nullus descendit vel superstes fuit heres sexus ut oportuit masculini...).

Schwerlich wird hiergegen der Einwand erhoben werden können, im Jahre 1324 oder 1328 sei allerdings kein männlicher Erbe der Familie übrig gewesen, und nur darauf bezögen sich diese Worte, doch möchte ich noch ein paar Beweisstellen anführen, welche deutlich die Ansicht des Kaisers Ludwig bestätigen, daß die Askanier in der Mark mit Markgraf Waldemar aufgehört hätten. Am 21sten August 1329 forderte Kaiser Ludwig den Grafen Burhard von Mannsfeld auf, das Schloß Allstedt von seinem Sohne Ludwig zu Lehn zu nehmen, das er von Markgraf Waldemar, seinem Vorgänger, zu Lehen getragen habe (Riedel a. a. D. 59: ... quia ab antecessore suo, marchione woldemaro brandenburgensi, ... dictum castrum... tenuisti tytulo feodali). Wollte man einwenden, nicht Waldemar, sondern Heinrich der Ältere von Landsberg habe ja dies Schloß besessen, und Heinrich der Jüngere sei allerdings zu früh gestorben, als daß er die neuen Belehnungen hätte vornehmen können, so erwähnen wir der Urkunde vom Jahre 1336, in welcher Markgraf Ludwig anerkennt, daß der Erzbischof von Magdeburg ihn beliehen habe mit allen den Städten, Burgen ic. „die markgraue woldemar und markgraue Jan (Waldemar's Mündel, der letzte aus der Dittonischen Linie).. von sinen vorvaren gehat haben“ (Riedel a. a. D. 107). Und da auch hier eingewendet werden möchte, daß Heinrich der Jüngere wegen seiner zu kurzen Regierung diese Belehnung nicht hätte annehmen können, so erwähnen wir noch einen Vertrag des Markgrafen Ludwig mit Magdeburg, ebenfalls aus dem Jahre 1336, in welchem dieser auf Wollmirstedt, Alvensleben, Rogez, Angern und die Grafenschaft Billingshoge verzichtet, da diese „des goddeshuses von Meigdeburg eygen sint und los worden sint demselben goddeshus von tode Markgrauea Woldemars von brandenburg (Riedel a. a. D. 116).

Die aufgeführten Angaben möchten wohl zum Beweise hinreichen, daß die Erbfähigkeit Heinrichs von Bielen, selbst von seinen nächsten Verwandten, stark bezweifelt worden sei. Doch erklärte sich, wie schon oben bemerkt, das Land über Oder und Lebus für ihn und nahm den Herzog Wartislaw IV von Pommern-Wolgast zum Vormund und Beschirmer des jungen Fürsten an (d. 4ten October 1319. Riedel, cod. II. I. S. 447). Derselbe war nahe genug mit seinem Mündel verwandt, denn seine Mutter Mechthilde war die Schwester Heinrich des Älteren von Landsberg gewesen; sein Anrecht auf die Vormundschaft über diesen seinen Vetter war mithin wohl weit mehr begründet als das, was sich später Rudolf von Sachsen anmaßte, nachdem seine Vormundschaft über seine Nichte Agnes aufgehört hatte. Nach pommerschen Berichten soll er überdies von Kaiser Ludwig selber aufgemuntert worden

sein, die Vormundschaft über den jungen Heinrich zu übernehmen (v. Klöden, Mfgr. Waldemar II. S. 377). Um gegen Heinrich von Mecklenburg kräftiger auftreten zu können, der bereits im September 1319 Herr des Uferlandes geworden war (Sekt, Prenzlau II. S. 171), verband er sich im März 1320 mit seinem Oheim, dem Herzog Otto von Pommern-Stettin, dessen Mutter Mechthilde ebenfalls eine brandenburgische Prinzessin, nämlich eine Tochter Markgraf Otto's III, des Stifters der Ottonischen Linie, gewesen war. Kurz darauf, um Ostern 1320 (Voll, Stargard I. S. 253), traten auch die Städte und Landschaften Pasewalk, Prenzlau und Templin auf die Seite des jungen Heinrich und müssen demselben gehuldigt haben, da er in Prenzlau Hoheitsrechte ausübte (Sekt a. a. D. S. 172). Leider ist unter der betreffenden Urkunde der Tag nicht angegeben, sie ist aber ohne Zweifel in der ersten Hälfte des Jahre 1320 ausgestellt, nicht wie v. Klöden meint (a. a. D. S. 390), in der Mitte des Augusts. Dieser günstige Anfang scheint Kaiser Ludwig bestimmt zu haben, seinen Neffen für mündig zu erklären, um ihm eine noch freiere Stellung zu verschaffen; die Urkunde darüber ist aus Frankfurt vom 18ten Juni datirt (Riedel a. a. D. 454), doch schon im Juli starb Heinrich und soll in Prenzlau beigesetzt worden sein.

Daß der Tod Heinrich's in der Mitte Juli's, nicht wie gewöhnlich angenommen wird, im August oder wohl gar im September 1320 Statt gefunden habe, dafür scheint Folgendes den Beweis zu liefern:

1) Am 27sten Juli bereits schloß Wartislaw mit dem oben erwähnten Heinrich von Jauer ein Bündniß, sich gegenseitig bei der Eroberung der Mark behülflich zu sein. Daraus, daß in diesem Vertrage bestimmt wird, beide wollten das gemeinschaftlich Eroberte zu gleichen Theilen theilen, dasjenige jedoch, was jeder von ihnen bis dahin schon in seinen Besitz gebracht habe, solle ihm auch ferner allein verbleiben (Riedel a. a. D. 457), muß nothwendig geschlossen werden, daß der junge Heinrich bereits verstorben war, wenn man nicht annehmen wollte, daß Wartislaw nach der Mündigkeits-Erklärung seines Vetter's plötzlich Partei gegen denselben ergriffen hätte, wogegen der übrige Verlauf der Begebenheiten streitet, denn

2) schon am 23sten August verhandelten die ufermärkischen Städte Pasewalk, Prenzlau und Templin mit Wartislaw und seinem Oheim Otto von Pommern-Stettin dahin, daß sie Christoph II, König von Dänemark, nebst den beiden pommerschen Herzögen zu ihrem Vormunde und Beschirmer annähmen, bis daß von dem Kaiser, der in Eintracht aller Kurherren erwählt sei, ein Fürst in dies Land geschickt würde, der „vns dat bewisede dat he beter recht hadde tu den landen wenne der konig von denemarken oder wi beyde (pommersche Herzöge) oder vser eyn oder vse erfnamen“ (Sekt a. a. D. 174). Der Herzog Otto von Stettin hatte 1312 dem Könige von Dänemark als seinem Herrn den Eid der Treue geleistet (Riedel a. a. D. 329); mit dessen oberherrlicher Einwilligung übernahmen deshalb die Herzöge die Schutzherrschaft in der Ufermark, überdies gewährte aber der König den ufermärkischen Städten Zollfreiheit in Dänemark. Namentlich dieser letztere Umstand macht es wahrscheinlich, daß längere Verhandlungen darüber Statt gefunden haben,

die wohl nach Verlauf von einigen Wochen, aber nicht von wenigen Tagen am 23ten August zum Abschluß kommen konnten. Während deshalb diese Verhandlung den Beweis liefern möchte, daß der Tod Heinrich's früher als in der Mitte des Augusts erfolgt sein muß, widerspricht sie auch der etwanigen Annahme, daß Wartislaw feindlich gegen Heinrich aufgetreten sei. Es möchte wohl für die Städte näher gelegen haben, wieder auf Mecklenburgs Seite zu treten als sich Pommern anzuschließen, das so eben so treulos gegen ihren Fürsten gehandelt hätte.

Allerdings war aber nach des jungen Heinrich's Tode das Bestreben der pommerischen Fürsten dahin gerichtet, den einmal erlangten Vortheil nicht ohne weiteres aufzugeben, zumal da die vielfachen Kosten, die sie gehabt, ihnen nicht vergütigt worden waren. Auch mochte der Gedanke ihnen nicht ferne gelegen haben, daß sie nicht minderes Anrecht auf die Mark vermöge ihrer Verwandtschaft mit dem ausgestorbenen askanischen Hause hätten als Heinrich von Jauer und Rudolf von Sachsen. Nach den von Riedel (a. a. D. 466, 469 f., 481, 483) mitgetheilten Urkunden verbanden sie sich mit dem Fürsten von Rügen, den Herren von Werle und dem Bischöfe von Schwerin im Jahre 1321 und 1322 der Art, daß das, was jeder von ihnen allein in der Mark erobern würde, sein Eigenthum verbleiben, das gemeinschaftlich Eroberte aber getheilt werden sollte. Und wie die genannten Städte der Ufermark, so blieb auch das Land über Oder unter ihrer Herrschaft, denn ausdrücklich nennen sie sich „Herren von dem Theile der Mark über Oder“. Als jedoch Kaiser Ludwig durch seinen Sieg bei Mühlendorf sich als alleiniger Herr in Deutschland behauptet und den König Christoph dadurch für sich gewonnen hatte, daß er seinen Sohn, den jungen Markgrafen Ludwig, mit dessen Tochter Margarethe verheirathete (Riedel, cod. II. II. 3, 13, 15, 34), konnte er allerdings den Grafen Berthold von Henneberg beauftragen, mit Mecklenburg, Pommern und Sachsen über die Abtretung dessen zu unterhandeln, was diese von der Mark in ihrem Besiz hatten (Riedel a. a. D. 9, d. 23ten Oktober 1323). Die Verhandlungen zogen sich jedoch sehr in die Länge, so daß der Kaiser den dänischen König als Vermittler bestellte. Mit Mecklenburg kam erst 1325, mit Pommern 1327 und mit Rudolf von Sachsen 1328 der Vergleich zu Stande, nach welchem gegen bedeutende Geldsummen das von ihnen im Besiz Gehaltene der Mark zurückfallen sollte. Da die Gelder nur langsam aufgebracht werden konnten, verzögerte sich diese Zurückgabe bekanntlich noch Jahre lang.

Nachdem endlich diese Angelegenheiten geordnet oder doch ihrem Abschluß nahe gebracht worden waren, erneuerte Kaiser Ludwig am 12ten Februar 1328 für seinen Sohn Ludwig die Belehnung mit der Mark Brandenburg (s. die schon oben erwähnte Urkunde bei Riedel a. a. D. 45), in welcher er ausdrücklich das weibliche Erbrecht verwarf (*nullus descendit vel superstes fuit heres sexus ut oportuit masculini*) und das also eröffnete Lehn kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit seinem Sohne übertrug.

Als Resultat möchte sich demnach das ergeben, daß man die Regierung des askanischen Hauses in der Mark mit dem Tode Waldemar's schließen müsse, wie die Regierungszeit der Hohenstaufen in Deutschland mit dem Tode Friedrich's II abschließt. Wie von letz-

terem an 1250 das Interregnum beginnt für Deutschland, so von 1319 das Interregnum in der Mark. Dort ist es ein Hohenstaufe im kräftigen Mannesalter, der um sein Erbreich und um den Kaiserthron kämpft, aber seinem Sohne Conradin keins von beiden als Erbtheil hinterläßt; hier ist es ein schwächlicher Knabe, der durch die Gnade Anderer auf den Thron seiner Väter gesetzt werden soll, und den vielleicht sein früher Tod vor bitteren Erfahrungen und namentlich vor dem peinlichen Gefühl bewahrte, nur spärliche Trümmer von der einst so mächtigen Herrschaft seiner Väter sein nennen zu können.

Nachdem nachgewiesen, daß die Erbfähigkeit des jungen Heinrich fast allgemein nicht anerkannt worden ist, drängt sich die Frage auf, welche Gründe vorgelegen haben, ihm die Erbfolge streitig zu machen. Keine Nachricht, keine Andeutung einmal ist irgendwie anzutreffen, welche auf diese Frage Antwort gäbe. Der jüngere Heinrich war legitimer Sohn, denn Pabst Bonifacius VIII hatte 1303 zur Ehe seiner Eltern Dispens erteilt, obgleich beide im vierten Grade mit einander verwandt waren (Riedel, cod. II. I. S. 251); seine Geburt konnte ihn also nicht ausschließen und eben so wenig seine Jugend und vielleicht Kränklichkeit. Der Grund seiner Ausschließung kann mithin nur in den Verhältnissen seines Vaters, des älteren Heinrich, gelegen haben, und in der That ist oft behauptet worden, daß dieser aus nicht legitimer Ehe des Markgrafen Johann's I. geboren, und daß er deshalb ohne Land benannt worden sei.

Wer die Mutter dieses älteren Heinrich gewesen, läßt sich zwar nicht nachweisen, das jedoch ist schon längst zurückgewiesen worden, daß es eine gewisse v. Sandow gewesen sei. Daß er ein ebenbürtiger Sohn war, dafür zeugt auch das hinreichend, daß er eine Zeit lang Mitregent seiner Brüder gewesen ist. Gercken führt (fragm. March. I S. 34) eine Urkunde vom Jahre 1294 an, in welcher die Markgrafen Otto, Conrad und Heinrich der Stadt Ratzenow ein Dorf übertragen, ferner (a. a. D. III. 22) eine zweite vom Jahre 1298, in welcher die Markgrafen Otto, Conrad, Heinrich und Johann die Rechte der Stadt Gremmen bestätigen, und aus demselben Jahre 1298 eine dritte (Dipl. vet. March. I. 29), in welcher Otto, Conrad, Johann und Heinrich, Markgrafen von Brandenburg, von der Stadt Stendal 100 Mark Silbers zum Ankauf des Landes Bernstein aufnehmen. Seit diesem letzten Jahre 1298 wird er längere Zeit nicht mehr in den Urkunden genannt, bis er 1303 von seinen Brüdern mit der Mark Landsberg und der Pfalz Sachsen abgetheilt wurde, einem Gebiete zu beiden Seiten der Saale bei Halle. Gerade dieser Zeitabschnitt aber ist es, in welchen Begebenheiten gefallen sein müssen, die für seine und nachmals seines Sohnes Stellung von so großer Bedeutung geworden, daß er seitdem den Beinamen ohne Land erhielt. Pulcawa sagt zwar von ihm, er habe, ehe ihm Landsberg durch das Loos zugetheilt worden, das Havelland besessen (Schelz, Lausitz S. 244: Woldemarus... vocavit ad se filium Marchionis Henrici, qui Avellant regionem habebat, et divisus dudum a fratribus suis, Ottone cum telo pariter et Conrado, terram Delicz

possidendam sorte acceperat . . .), und Möhsen (II. 84) ist der Meinung, daß man statt Avellant „Ane land, ohne Land“ gelesen habe; jedoch scheint diese Erklärung eine ganz gezwungene. Abgesehen davon, daß die Angabe Pulcawa's, Heinrich habe nur das Havelland besessen, durchaus nicht mit den eben angeführten Urkunden übereinstimmt, so hätte doch sein Beiname „von Havelland“ schwerlich in den „ohne Land“ übergehen können. Ohne Zweifel sind in dem Zeitraume von 1298—1303 Begebenheiten vorgefallen, die ihn von der Mitregierung ausgeschlossen und ihm jenen Beinamen verschafft haben. Merkwürdig in dieser Beziehung ist eine Urkunde vom Jahre 1303, welche schon Buchholz (II. 266) bespricht. Otto IV und Conrad, so wie die Söhne des letzteren, Johann und Waldemar, überweisen nämlich in derselben dem Kloster Zinna gewisse Güter und sagen, daß auch später ihr erlauchter Bruder Markgraf Heinrich diese Vergabung mit Brief und Siegel bestätigen würde (. . . quod, quandocunque illustris noster frater, Henricus Marchio, fuerit nobis reformatus, quod ex tunc omnia supra dicta suis sigillis et patentibus litteris approbabit). Buchholz verwirft hierbei die Ansicht von Pauli und Anderen, welche diesen Ausdruck „nobis reformatus“ so deuten, als ob damals erst Heinrich hätte für legitim erklärt werden sollen, und mit Recht, da, wie vorhin gezeigt, derselbe schon mehrere Jahre lang Mitregent gewesen war. v. Klöden (Markgraf Waldemar I. 312) erklärt jenen Ausdruck für „abgetheilt“ (nämlich mit der Mark Landsberg); aber abgesehen davon, was das Wort „nobis“ dabei sagen will, so muß man billig fragen, warum sollte er denn mit seiner Einwilligung bis dahin warten, daß das Theilungsgeschäft vollendet wäre. Konnte er schon 1294 und 1298 gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Staatshandlungen mit Brief und Siegel bestätigen, so hinderte doch nichts, auch jetzt seine Bewilligung auszusprechen, wenn nicht irgend welche Vorgänge Statt gefunden, die ihn regierungs-unfähig gemacht hätten, von denen uns aber leider nichts bekannt ist. Man möchte deshalb weit eher geneigt sein, mit Buchholz jenen Ausdruck so aufzufassen, „wenn Heinrich mit uns ausgesöhnt sein wird“.

Da nach dem Jahre 1303 das Verhältniß Heinrich's zu seinen Brüdern und Vettern ein durchaus freundliches war, er namentlich in dem Kriege gegen Meissen, wenn auch mit wenig Glück, auf ihrer Seite stand, so kann eben nur in jenen Jahren von 1298—1303 die Veranlassung gesucht werden, die nachmals das Erbrecht seines Sohnes so sehr in Frage stellte. Jede Ungewißheit wäre gehoben, wenn die Theilungs-Urkunde aufzufinden wäre, durch welche Heinrich die Mark Landsberg zugewiesen erhielt. Sie würde in jedem Falle darüber Auskunft geben, einmal ob Uneinigkeit unter den Brüdern geherrscht, dann aber, und das wäre von noch größerer Wichtigkeit, ob es eine solche Theilung gewesen, nach welcher Heinrich und seine Brüder gegenseitig ihrem Erbrechte entsagt hätten. Wie jetzt die Sache liegt, muß eine Theilung der Art vorausgesetzt werden, da der Kaiser und die übrigen Verwandten des jungen Heinrich, fast die ganze Mark und ihre Nachbarn seine Ansprüche nicht anerkennen wollten.

Noch eine kurze Bemerkung möge hier Platz finden in Bezug auf das Todesjahr des älteren Heinrich von Landsberg.

Die letzte Urkunde, die seiner erwähnt, ist vom 10ten Juli 1317 bei Gelegenheit der Verhandlungen mit Meissen (Riedel, cod. II. I. 410). Dagegen nennt sich seine Gemahlin Agnes bereits den 14ten August 1319 seine Wittve (Riedel a. a. D. 439). Man nahm deshalb das Jahr 1318 für sein Todesjahr an, so auch v. Klöden in seinem Markgraf Waldemar. Liest man jedoch die letzt erwähnte Urkunde mit Aufmerksamkeit, so wird man sehr geneigt sein, seinen Tod in die erste Hälfte des Monats August 1319 zu verlegen. Seine Wittve sagt nämlich darin, „damit das, was durch den frommen Eifer von Gottesfürchtigen geschieht und angeordnet wird, nicht irgendwie angegriffen werde, so bestätigte sie hiermit, daß sie zu Ehren der heil. Catharina und zum Seelenheil ihres verstorbenen Gatten der Kirche in Helmsthal [ob Kloster Rohrbach an der Helme, nahe bei Sangerhausen?] gewisse Güter übergeben habe und durch Gegenwärtiges übergebe (... que pietatis zelo per deum timentes aguntur et disponuntur, ... ne a successoribus aliquantulum infringantur ... Nos Agnes, relicta Magnifici Principis domini Henrici, Brandenburgensis et Landispermensis Marchionis pie et felicis memorie ... ob reverentiam et honorem beate Virginis Catharine et salutem anime domini nostri prelibati dedimus et presentibus damus ...). Die Urkunde ist unterschrieben: Datum et actum a. d. 1319 pridie Kalendas Septembris, in vigilia assumptionis sancte Marie Virginis gloriose. Die fromme Stimmung, welche sich in dem Briefe ausdrückt, macht es sehr wahrscheinlich, daß die Schenkung sehr bald nach Heinrich's Tode am 14ten August gemacht worden sei, während die Schenkungsurkunde erst am 31sten August abgefaßt wurde. Erfolgte demnach der Tod Heinrich's in der ersten Hälfte des Augusts 1319, so ist es auch begreiflich, daß Waldemar, der am Tage jener Schenkung ebenfalls mit Tode abging, nicht Gelegenheit hatte, sich der beiden hinterbliebenen Kinder, des jungen Heinrich und seiner Schwester Sophie, anzunehmen, und daß keine Spur sich von der Vormundschaft vorfindet, die ihm doch über jene Unmündigen zugestanden hätte. Wie viel günstiger möchte vielleicht das Geschick des jungen Heinrich sich gestaltet haben, wenn er als der noch einzige männliche Sprößling des askanischen Hauses in der Mark seine fernere Erziehung an dem Hofe Waldemar's hätte erhalten können.

II.

Einige Bemerkungen über die Wiedervereinigung der Neumark mit der
Mark Brandenburg.

Es ist eine auffallende Thatsache, daß selbst in den neuesten Werken über brandenburgische Geschichte der Ankauf der Neumark durch den deutschen Orden und noch mehr die Wiedervereinigung derselben mit der Mark durch Kurfürst Friedrich II ganz irrtümlich erzählt wird, selbst nachdem Voigt in seiner Geschichte Preussens so reiches Material für diese Verhältnisse gebracht hat. Es ist deshalb in dem Folgenden der Versuch gemacht worden, die betreffenden Vorgänge nach Voigt übersichtlich darzustellen und durch die Urkunden zu erläutern, welche in der reichen Fundgrube für vaterländische Geschichte, in Niedel's Codex, mitgetheilt worden sind.

Eine der verhängnißvollsten und unglücklichsten Erwerbungen, die der deutsche Orden gemacht hat, war der Ankauf der Neumark, auf welchen er durch das ungestüme Drängen König Sigmund's einzugehen genöthigt wurde, namentlich als dieser damit drohte, das Land an Polen zu überlassen. Die Befürchtung, auch im Westen von Polen eingeschlossen und dadurch von der Verbindung mit Deutschland abgeschnitten zu werden, veranlaßte den Orden, das Land käuflich an sich zu bringen, obgleich er nur allzu wahr vermuthete, daß er dadurch die feindliche Gesinnung Polens noch mehr steigern würde.

Der Ankauf und die Sicherstellung des Landes hatten überdies die Geldkräfte des Ordens der Art in Anspruch genommen, daß bei seiner traurigen Lage und bei den gleich darauf erfolgenden Kriegen mit Polen er nicht wenig in seinen Bertheidigungs-Maßregeln behindert wurde. Uebersteht man nämlich die Summen, welche der Orden in verschiedenen Terminen für die Neumark gezahlt hat, so muß man gestehen, daß der Kaufpreis, den er dafür erlegte, ein sehr bedeutender war, und daß derselbe in gar keinem Verhältnisse zu der Summe stand, die er bei dem Wiederverkauf des Landes daraus bezog.

Den Anfang zur Erwerbung des Landes hatte der Orden schon 1384 gemacht. Schloß, Stadt und Land Schiefelbein war 1319 von Markgraf Waldemar für die Summe von 11,000 Mark an die Familie v. Wedel verkauft worden. Hans v. Wedel sah sich aber später durch so große Schuldenlast gedrückt, daß er, um dieselbe zu tilgen, dies Land 1384 dem Orden überließ. Derselbe übernahm seine Schulden, deren Betrag zwar nicht bekannt ist, die aber nicht gering gewesen zu sein scheinen; überdies erhielt Hans das Haus Benzlow im Kulmerlande mit dem nöthigen Ackerwerke und Viehstande auf Lebenszeit, so wie eine jährliche Rente von 150 Mark.

Nicht gar lange hernach erwarb der Orden noch ein zweites Besizthum in der Neumark. Raum nämlich, daß der jüngste Sohn Kaiser Karls IV, Johann, Herr von Görlitz und dem Lande über Ober, 1396 gestorben, und sein Land an Siegmund gefallen war, suchte dieser, da ihm die Neumark nach Verpfändung der Kurmark an Jobst unbequem gelegen war, und er sich wie immer in Geldverlegenheit befand, dieselbe zu verpfänden oder zu verkaufen. Er trat deshalb bereits seit 1398 mit dem Orden in Verhandlung; dieser weigerte sich lange, das Land in Pfand zu nehmen oder anzukaufen, verstand sich aber endlich 1400 dazu, die Länder Dramburg und Falkenburg an sich zu bringen. Er zahlte dafür 7000 Schock böhmischer Groschen oder, das Schock zu $2\frac{1}{2}$ Gulden gerechnet, 17,500 Gulden; doch steht es nicht fest, ob diese Summe für beide Länder oder für Dramburg allein gezahlt wurde.

König Siegmund bemühte sich aber auch noch ferner, für die ganze Neumark einen Käufer zu finden und ließ sich deshalb mit dem Könige Wladislaw von Polen so wie mit dem Herzog Erich von Pommern-Stolpe in Unterhandlungen ein. Der Orden, wie schon oben gesagt, wegen seiner Verbindung mit Deutschland besorgt, ging, wiewohl mit schwerem Herzen daran, an Siegmund 1402 die Summe von 63,200 Gulden zu zahlen und dafür die Neumark als Unterpfand zu nehmen. Es wurde dabei festgesetzt, daß Siegmund oder sein Bruder Wenzel oder ihre Vetter, die mährischen Markgrafen, dies Pfandstück jederzeit zu eben diesem Preise wieder einlösen dürften. Aber schon bei dieser unterpfändlichen Besitznahme zeigten sich für den Orden so mannichfache Verwicklungen, daß dieselben noch mehrere Jahre seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Markgraf Jobst von Mähren, damals auch Kurfürst von Brandenburg, verweigerte lange seine Einwilligung zu dieser Verpfändung, Herzog Swantibor von Pommern-Stettin behauptete große Forderungen auf die Neumark zu haben, die Johanniter erklärten das Schloß Zantoch für ihr Eigenthum, dessen Auslösung sie beharrlich verweigerten, der Markgraf Wilhelm von Meissen und der bisherige Statthalter der Neumark, Jan v. Wartenberg, erhoben ebenso Ansprüche auf Küstrin, die letzterer für nicht weniger als 3000 Schock böhmischer Groschen aufgeben wollte, und eben so zogen sich die Verhandlungen mit Otto v. Kittlitz lange hin, der das Städtchen Tankow nebst Gebiet für sein Eigenthum erklärte. Noch weitläufiger wurden die Verhandlungen mit Polen, das nicht nur mehrere Städte und Gebiete an sich riß, sondern auch namentlich die Oberlehnherrschaft über das wichtige Grenzschloß Driesen für sich in Anspruch nahm. Der Orden suchte sich letzteres dadurch gegen Polen zu sichern, daß er dasselbe 1408 von dem bisherigen Besitzer Ulrich v. d. Ost für 7750 Schock böhmischer Groschen an sich kaufte, also, das Schock ebenfalls zu $2\frac{1}{2}$ Gulden gerechnet, für 19,375 Gulden. Als darauf die Verwicklungen mit Polen sich steigerten, zahlte der Orden, um sich den Besitz der Neumark zu sichern, 1409 noch 40,000 Gulden an Siegmund, und machte endlich 1410 das Land dadurch zu seinem vollen Eigenthum, daß er abermals 40,000 Gulden zahlte. Die Gesamtsumme, die Siegmund für die Neumark bezog, betrug demnach nicht weniger als 143,200 Gulden.

Rechnet man zu dieser Summe die oben nachgewiesenen Kaufgelder für Dramburg und Driesen hinzu, so steigert sich dieselbe auf 180,000 Gulden, wobei der Preis für Schiefel-

bein und wahrscheinlich auch für Falkenburg so wie der für kleinere Besitzungen nicht mit einbegriffen ist. Deshalb möchte die Gesamtsumme sehr wohl mit der Angabe bei Voigt (VII. 63) übereinstimmen, daß nach einer aus den Documenten entnommenen, von dem Kaplan des Hochmeisters gemachten genauen Zusammenstellung aller für die Neumark gezahlten Geldsummen sich dieselben auf 216,195 Gulden belaufen hätten, wozu noch 596 Mark brandenburgisches Silber und 30 Pfund brandenburgischer Pfennige kämen. Und doch war dies noch nicht der ganze Betrag, den der Orden für die Neumark zu erlegen hatte.

Als nämlich Burggraf Friedrich Herr der Kurmark geworden war, forderte er von dem Orden die Neumark zurück, indem er sich auf die goldene Bulle berief, laut welcher kein Kurfürstenthum getheilt oder zergliedert werden, und alle Verträge kraftlos und unmächtig sein sollten, die dem entgegen abgeschlossen würden (Riedel, cod. II. IV. 341). Ja er verband sich sogar mit Polen und Lithauen 1421, um mit deren Hülfe die Neumark gewaltsam wieder an sich zu bringen. Der Orden wandte sich deshalb 1422 an den König Siegmund und bat um Bestätigung der Neumark. Dieser, damals mit dem Kurfürsten zerfallen, erklärte 1425 dem Hochmeister, daß er an Friedrich die Kurmark nicht erblich, sondern nur auf Wiederkauf überwiesen habe, demselben mithin durchaus kein Recht auf die Neumark zustehet, wie das deutlich aus den Verschreibungen hervorgehe, von denen er dem Orden Abschrift übersandte. Dasselbe wiederholte er in dem Briefe vom 7ten September 1429, in welchem er dem Orden das Land auf immer übertrug und auf dasselbe für ewige Zeiten verzichtete; zugleich wies er die Bewohner an, dem Orden als ihrem Herrn zu huldigen (Riedel, cod. II. IV. 103, 106, 108). Wie bedeutend die Unkosten gewesen sein müssen, welche dem Orden bei diesen langen Streitigkeiten erwachsen, möchte sich nach der einen Mittheilung bei Voigt (VII. 532) ermessen lassen, wonach für diese Abtretungs-Urkunde an die königliche Kanzlei nicht weniger als 800 Gulden gezahlt werden mußten.

Und doch war der Orden auch dadurch noch nicht in dem Besitze der Neumark gesichert, denn nicht nur Friedrich I machte auch noch später Anstrengungen, das Land an sich zu bringen, sondern auch Kurfürst Friedrich II erneute bald nach Antritt seiner Regierung die Ansprüche auf dies Land. Als er 1442 von König Friedrich III sich und seine Brüder zur gesammten Hand mit der Kurmark hatte belehnen und alle Besitzungen und Rechte bestätigen lassen, wie ihr Vater dieselben auf sie vererbt habe (Riedel a. a. D. 271—274), forderte er von dem Orden die Neumark als sein rechtmäßiges Eigenthum zurück. Die Sache wurde bald noch dadurch für den Orden gefährlicher, daß Mecklenburg Einfälle in die Neumark machte, und man vermuthete, daß dadurch der Kurfürst Gelegenheit suche, vorgeblich als Vermittler, mit bewaffneter Hand sich in der Neumark festzusetzen. Der Hochmeister Conrad v. Erlichshausen schloß deshalb nicht nur mit Pommern und Sachsen Bündnisse, sondern stellte auch ein Heer, durch Söldner verstärkt, an der Oder auf und ließ die früheren Urkunden Siegmund's über die Neumark vom Könige Friedrich bestätigen. Dies bewog endlich den Kurfürsten nach langen Verhandlungen zu Frankfurt a. D. gegen eine Entschädigungssumme von 30,000 Gulden für sich und seine Brüder den 16ten October 1443

völlig auf die Neumark Verzicht zu leisten (Riedel a. a. D. 288 f.); der König Friedrich bestätigte 1444 diesen Vergleich, und auch die Kurfürsten gaben ihre Einwilligung zu demselben (Riedel a. a. D. 340, 343, 348). So schwer es dem Orden fiel, diese Summe in zwei Terminen rechtzeitig herbeizuschaffen, so erfolgte doch die Zahlung pünktlich in den Jahren 1444 und 1445; von überall her hatte der Hochmeister sich bemüht das Geld beizutreiben oder aufzunehmen, da zu befürchten stand, daß Kurfürst Friedrich den ganzen Vertrag rückgängig machen würde, wenn die Zahlung nicht pünktlich eingehalten würde.

Dessen ungeachtet war der Orden noch immer eines Angriffes von Seiten des Kurfürsten gewärtig, und seine Befürchtung war auch in der That keine ungegründete, da Friedrich durchaus nicht den Verlust des Landes verschmerzen konnte, das er als einen Theil der Mark betrachtete. Mehr als einmal hatte der Orden gerüstet, um den befürchteten Einfall des Kurfürsten zurückhalten zu können, da noch andere Streitigkeiten den Ausbruch von Feindseligkeiten herbeizuführen drohten. Deshalb zogen sich z. B. auch die Verhandlungen wegen 600 Gulden, welche die kaiserliche Kanzlei für die Ausfertigung der obigen Documente noch nachträglich verlangte, bis zum Jahre 1447 hin, wo endlich der Orden auch noch diese Summe zahlte, um sich nur gegen brandenburgische Angriffe sicher zu stellen (Riedel a. a. D. 404).

Rechnet man auch nur die baaren Summen, die der Orden aufs neue für die Neumark zu verwenden hatte, zu der obigen hinzu, ohne die nöthig gewordenen Kriegsrüstungen in Anschlag zu bringen, so beläuft sich der Kaufpreis auf nicht weniger als 250,000 Gulden d. h. auf $\frac{2}{3}$ der Summe, für welche die übrige Mark nebst der Kurwürde und dem Erz-kämmerer-Amte dem Burggrafen Friedrich angerechnet worden war. Den Gulden in ganzer Zahl zu 3 Thlr., den damaligen Geldwerth zu dem jetzigen wie 1 zu 3 gerechnet, betrug der Kaufpreis mithin nach jetzigem Gelde $2\frac{1}{2}$ Million Thaler. Die Größe des erworbenen Landes mochte sich auf 150 Quadrat-Meilen belaufen, während die übrige Kurmark 460 Quadrat-Meilen umfaßte.

Das mit so großen Kosten und mit so vieler Sorge erworbene Land blieb gleichwohl nicht lange im Besitze des Ordens; schon wenige Jahre nach den letzten Verhandlungen mit Kurfürst Friedrich ging es in die Gewalt desselben über. Als nämlich der Landadel und die Städte in ganz Preußen trotz der über sie ausgesprochenen Reichsacht und des päpstlichen Bannes sich gegen den Orden erhoben und an dem Könige Casimir von Polen einen bereitwilligen Helfer fanden, fehlten den Deutschherren alle Mittel, den gewaltigen Aufruhr zu unterdrücken. Der damalige Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen beauftragte deshalb unter dem 7ten Januar 1454 den Landes-Comthur von Sachsen, Friedrich v. Polenz, die deutschen Fürsten um Beistand zu bitten (Riedel, cod. II. IV. 482). Kurfürst Friedrich II als nächster Nachbar ließ sich zunächst in Unterhandlungen ein und schon am 22sten Februar 1454 einigte er sich mit dem v. Polenz zu Köln an der Spree dahin, daß ihm der Orden die Neumark für 40,000 Gulden verpfändete mit der Bedingung, sie jederzeit für eben diese Summe wieder einlösen zu können (Riedel a. a. D. 483). Außer der Geldhülfe, die der Orden hierdurch gewann,

hatte derselbe auch den Vortheil, daß er die Neumark hinderte sich dem Aufstande anzuschließen, und daß er sie andererseits vor Angriffen des Königs Kasimir sicherte. Zugleich mochte er wohl darauf rechnen, den Kurfürsten in den Krieg gegen Polen hineinzuziehen. Zu einer Kriegshülfe hatte sich zwar Friedrich nicht bewegen lassen, doch hatte er das Versprechen gegeben, als Vermittler einzutreten und sich zu näherer Rücksprache persönlich zum Hochmeister zu begeben. Bereits am 7ten April 1454 ließ sich Friedrich von den Ständen der Neumark huldigen und bestätigte ihnen ihre Privilegien (Niedel a. a. D. 483 — 85). Als darauf der Orden es auf dem Reichstage zu Nürnberg dahin brachte, daß ihm von Seiten des Reiches Hülfe zugesagt wurde, knüpfte auch der Kurfürst mit dem Hochmeister desfallige Unterhandlungen an, verlangte aber im voraus Gewähr für die Deckung des Schadens, den er bei solchen Unternehmungen erleiden könnte. Nach längeren Verhandlungen versprach der Kurfürst nicht nur wiederholt Hülfe, sondern sogar in eigener Person einen Heerhaufen nach Preußen zu führen und zugleich mit dem Könige von Polen Verhandlungen anzuknüpfen; ja bald darauf verlangte er nur noch die Anweisung, wohin er seinen Zug richten sollte. Doch trotz aller dieser Versprechungen verging das Jahr 1454, ohne daß Friedrich thatsächlich eingeschritten wäre. Auf neue Aufforderungen des Hochmeisters, seinem Versprechen nachzukommen, verlangte er von dem Deutschmeister die Kosten zu seinem Kriegszuge so wie eine Summe von 30 — 40,000 Gulden für den Hochmeister, damit dieser seinen Söldnern rückständige Löhnung zahlen könnte, von denen er jetzt mehr bedrängt wurde als von den Polen. Da der Deutschmeister außer Stande war, diese Summe aufzubringen, so unterließ auch der Kurfürst seinen Kriegszug, dessen ungeachtet wurde aber der Hochmeister, der vergeblich auf die Hülfe Dänemarks gehofft hatte, aufs neue auf seinen nächsten Nachbarn, den Kurfürsten, verwiesen, von ihm Beistand zu erbitten. In der That fing nun auch Friedrich, vom Kaiser noch insbesondere beauftragt, Unterhandlungen mit Casimir von Polen an, denen dieser jedoch auszuweichen suchte. Der Hochmeister, um den Eifer des Kurfürsten noch mehr anzuspornen, trat ihm damals auch Schiefelbein und Driesen ab, die bis dahin von dem Orden noch zurückbehalten worden waren. Endlich im August 1455 brach der Kurfürst nach Marienburg auf und verhandelte dort zunächst mit dem Hochmeister; dann begab er sich im September nach Bromberg, wo er sich mündlich mit Casimir besprach, der sich auf sein Ersuchen dort eingefunden hatte. Doch alle seine Bemühungen waren vergebens; auch den Vorschlag wies Casimir zurück, durch Geld für seine Ansprüche und Kosten entschädigt zu werden. Kein besserer Erfolg wurde einige Tage später bei einer Zusammenkunft in Mewe erzielt.

Ungeachtet der Orden sich demnach keines besonderen Erfolges und keiner förderlichen Hülfe von Friedrich zu erfreuen hatte, wußte dieser es doch während seiner Verhandlungen mit Casimir dahin zu bringen, daß der Hochmeister ihm am 19ten September 1455 die „Neuwemarke ober Oder“ abtrat „umb sollicher merklicher dinste, guttadt, viele muhe, zerunge, kost und schaden, die seine gnade umb unsers ordens bestes willen in dissen frigsnoten gethan, vorgekommen vnd nutzlich beweise

set hat" (Riedel a. a. D. 495). Ausdrücklich wurde in diese Abtretung auch Schloß und Stadt Schiefelbein und Driesen eingeschlossen. Der Orden begab sich für den Fall, daß er das Land zurückzukaufen im Stande wäre, des Rechts, dies noch bei Lebzeiten Friedrichs zu thun; erst von dessen Erben könne er den Rückkauf verlangen „umb hundert tausent gutter Keynischer gulden und nicht höher. . . ane allerley uffslege“; erst die Erben des Kurfürsten sollten, wie gleich hinterher nochmals festgesetzt wird, das Land „zu kowffe volgen lassen und widder ingeben um die obenberurte summe und nicht höher, ane allerley eynttrag und widderrede, wie men die dorkegen erdenken möchte.“ Die Aufkündigung sollte ein ganzes Jahr zuvor geschehen, die Zahlung aber in Frankfurt oder Küstrin oder in Oderberg Statt finden. Nur das behielt sich der Orden vor, daß eine freie Straße für ihn durch die Neu- wie durch die Alt- d. h. die übrige Kurmark behufs seiner Verbindung mit Deutschland offen gehalten würde. Die Truppen, die auf diesem Wege dem Orden zugeführt würden, sollten für ihr Geld zehren, keinen Schaden anrichten, widrigenfalls der Orden redlich dafür aufzukommen versprach. An demselben Tage, dem 19ten September, an welchem der Hochmeister die Neumark an Brandenburg überließ, wies er auch das Land an Friedrich und wiederholte in diesem Schreiben dieselben oben angeführten Gründe, die ihn zur Abtretung des Landes vermocht hätten (Riedel a. a. D. 497).

Wie in der Abtretungs-Urkunde festgesetzt worden war, bekundete darauf Kurfürst Friedrich nebst seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich am 14ten November 1455, daß ihnen der Orden die Neumark überlassen habe „umb sulcher merglicher dienst, gut rat, vil muhe, zerung, kost und schaden, die wir. . . umbe des gnanten Hochmeisters vnd sins ordens bestes willen in diesen krigenoten getan vnd nuzlich beweist haben.“ Sie erklären, daß der Orden nach Kurfürst Friedrichs Tode jederzeit das Land wieder einlösen könne „umbe Hundert Tawsent guter Keynischer gulden vnd nicht höher an allerley eynttrag vund widderrede, wy man dy dar gegen erdenken mocht“ (Riedel, cod. II. v. 15). Wegen der Kriegsgefahr nahm der Orden diesen Revers noch nicht an sich; derselbe blieb zunächst in brandenburgischem Verwahrham. Das gab die Veranlassung, daß Friedrich eine Notiz beilegen ließ, in welcher er seine Nachkommen warnt, die Neumark dem deutschen Lande wieder entfremden zu lassen. „Sin gnade hat das landt zu der Marke wider gebracht: wil sichs ymand nach seinen tod wider nehmen lassen, das stet zu jm“ (Riedel a. a. D. 17).

Wenige Tage nach Abtretung des Landes wurde am 1sten October überdies zwischen dem Kurfürsten und dem Hochmeister ein Vertrag des Inhalts geschlossen, daß beide für sich und ihre Nachfolger sich gegenseitig Hülfe gegen auffässige Unterthanen zusagten. Die Zahl der Pferde, die jeder von ihnen stellen sollte, die Kosten, die dafür zu zahlen wären, wurden genau bestimmt, doch von einer Hülfe in dem gegenwärtigen Kriege gegen Polen war nicht die Rede (Riedel, cod. II. IV. 499).

Kurfürst Friedrich war zwar seitdem eifrigst bemüht, dem deutschen Orden Hülfe zu verschaffen, doch überall mit geringem oder gar keinem Erfolge. Er hatte die Söldner des

Ordens zu bewegen gewußt, ihren Sold noch eine Zeit lang anstehen zu lassen, doch fand der Hochmeister auch später keine Mittel, dieselben zu befriedigen. Darauf suchte der Kurfürst den Deutschmeister zu Geldzahlungen zu bewegen, dieser erklärte sich durchaus außer Stande eine solche zu leisten. Ferner hatte er von dem Kaiser verlangt, daß dieser die anderen Fürsten auffordere, Hülfsstruppen zu stellen, er wollte dann die seinigen mit jenen vereinigen, doch alle wiederholten Bemühungen waren umsonst. So verkauften denn die Söldner die Schlösser und Städte, die sie besetzt hielten, an den König von Polen, um sich auf diese Weise bezahlt zu machen, und letzterer zwang endlich den Orden, der durch den langwierigen Krieg erschöpft war, in dem ewigen Frieden zu Thorn 1466 die eine Hälfte seines Landes an Polen abzutreten und über die andere die polnische Oberlehnherrschaft anzuerkennen. Unter solchen Umständen konnte es dem Orden nicht gelingen, von seinem vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen, die Neumark wieder an sich zu kaufen. Nur einmal schien sich die Gelegenheit für ihn günstig zeigen zu wollen, doch wieder das Land an sich zu bringen, nämlich 1478, als dem Kurfürsten Albrecht durch den König Matthias Corvinus von Ungarn von allen Seiten her Feinde erweckt wurden, und der Orden, von eben diesem Könige unterstützt, nicht nur seine Unabhängigkeit wieder zu erkämpfen hoffte, sondern auch seinen früheren Besitz wieder zu gewinnen.

Im August 1477 war der frühere Komthur von Osterode Martin Truchses v. Weyden zum Hochmeister erwählt worden. Derselbe verweigerte, als er zu Anfang des Jahres 1478 von König Casimir von Polen zur Huldigung aufgefordert wurde, nicht nur dieselbe, sondern entschuldigte nicht einmal sein Ausbleiben. Ueberdies sprach der päpstliche Nuntius den Bann über den König und alle seine Anhänger aus, da er die Keger gegen König Matthias von Ungarn unterstützte, forderte den Orden auf, dem Gebannten ferner keinen Gehorsam zu leisten, und gebot den an Polen abgetretenen Landschaften Preußens, wieder unter die Herrschaft des Ordens zurückzukehren, bei Strafe des Bannes und Interdikttes. Der Orden rüstete sich nunmehr zum Kriege, da er auf die Unterstützung von König Matthias rechnen konnte, in dessen Schutz bereits der Bischof von Ermland, Nicolaus v. Tüngen, stand, der ebenfalls mit König Casimir zerfallen war. Der Hochmeister wandte sich überdies an die deutschen Fürsten um Hülfe und namentlich auch an Kurfürst Albrecht. An eben diesen letzteren ging eine besondere Gesandtschaft, die nicht nur freien Durchzug der Truppen verlangte, welche dem Orden zu Hülfe kommen würden, sondern auch den Kurfürsten aufforderte, die Neumark an den Orden zurückzugeben; man werde sich gern mit ihm darüber verständigen. Voigt theilt (IX. 108) die Antwort Albrecht's mit auf diese letztere Aufforderung: „Er wisse nicht anders, als die Neumark sei jetzt sein wahres Erbe, und wer das Land haben wolle, müsse wahrlich viel Geld besitzen; der Meister müsse dessen wohl viel in kurzer Zeit gewonnen haben, da er noch gar nicht lange an der Herrschaft sei“. — Der nächste Zuzug von Hülfsvölkern, welchen der Orden vom Könige Matthias erwartete, sollte ihm vom Herzog Hans von Sagan zugeführt werden, mit welchem eben damals der Kurfürst Krieg führte, da jener ihm die Herzogthümer Glogau und Crossen streitig machte, welche

Albrecht als Erbtheil für seine Tochter Barbara beanspruchte. Herzog Hans war mit der Belagerung von Crossen beschäftigt, als Albrecht mit siegreichem Heere — er hatte in wenig Wochen Pommern zur Unterwerfung gezwungen — heranzog. Vergeblich versuchte Hans mit Albrecht zu unterhandeln, er wurde gezwungen sich zurückzuziehen, jedoch am 10ten October 1478 vom Kurfürsten bei Drehnow zwischen Crossen und Grüneberg eingeholt, sein ganzes Heer zersprengt oder vernichtet.

Aber auch der Krieg des Ordens gegen Polen nahm eine schlimme Wendung; Verhandlungen zu Elbing führten zu keinem Resultate, da der Hochmeister den Huldigungseid hartnäckig verweigerte. Matthias, der indeß den Sohn Casimir's, König Wladislaw von Böhmen, zu einem nachtheiligen Frieden gezwungen hatte, schickte 1479 ein Heer von 9000 Mann dem Orden zu Hülfe; aber auch dies Heer wurde von Albrecht vernichtet. Da überdies kurz darauf eine Ausöhnung des Königs Matthias mit Casimir wie mit Albrecht zu Stande kam, der Orden also auf keinen Beistand rechnen konnte, sah sich der Hochmeister genöthigt, am 9ten October 1479 zu Petrifau den Huldigungseid zu leisten. Von einer Besiznahme der Neumark konnte demnach ferner nicht die Rede sein und um so weniger, als Albrecht durch die Vermählung seines zweiten Sohnes Friedrich mit Casimir's Tochter Sophie in naher Beziehung zu Polen stand.

Als später der Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Anspach in neue Verwicklungen mit Polen gerieth, da auch er die Oberlehnherrschaft seines Oheims, des Königs Siegmund von Polen, nicht anerkennen wollte, bemühte sich Kurfürst Joachim I bei dem Kaiser Maximilian thätig für den Orden. Bei diesen langen Verhandlungen verlangte aber der Hochmeister neue Summen auf die Neumark, die er noch immer als ein Pfand betrachtete, das er jederzeit einlösen könne. Der Kurfürst bestritt dieses Recht, zeigte sich jedoch geneigt Gelder vorzustrecken und Geschütz zu liefern, falls der drohende Krieg mit Polen zum Ausbruch kommen sollte. Zur näheren Besprechung begab sich der Hochmeister deshalb gegen Ende des Jahres 1517 nach Berlin, wo ein Vergleich folgender Art zu Stande kam. Der Orden gab alle bisherigen Ansprüche auf den Wiederkauf des Landes auf, erklärte alle Briefe und Urkunden über die Neumark, die etwa noch in seinem Besitze wären, für todt und kraftlos, ließ sich aber auf ewige Zeiten den freien Durchzug durch die Neumark nach den früheren Bestimmungen versichern (Gercken, cod. V. 274—78). Der Kurfürst erbot sich zwar, dem Orden auf gewisse Zeit 500 Pferde und 600 Fußknechte zu stellen, doch meistens auf dessen Kosten und unter der Bedingung, daß auch die fränkischen Markgrafen Hülfe leisteten. In Folge dieser Bestimmungen sammelten sich 1519, als der Krieg unvermeidlich schien, zahlreiche Söldnerhaufen in der Mark, die noch den Zuzug anderer erwarteten, um gemeinschaftlich nach Preußen aufzubrechen. Als jedoch ein neuer Haufe von Braunschweig-Lüneburg her gegen die Altmark vorrückte, widersetzte sich Joachim gewaltsam ihrem Durchmarsche, der für sein Land verderblich zu werden drohte, und versprach, dann erst Hülfe zu leisten, wenn ihm für seine bisherigen Auslagen Ersatz geworden wäre. Er wurde zu dieser Erklärung besonders dadurch veranlaßt, daß die fränkischen Markgrafen sich mit ihrer Hülfe säumig zeigten und daß Böhmen drohte, die

böhmischen Lehen einzuziehen, die Brandenburg im Besitz hatte; er verstand sich deshalb nur dazu, die vorhandenen Truppen über Dänemark nach Preußen zu senden und statt aller anderen Hülfsleistung 20,000 Gulden vorzustrecken.

Unterdeß war am letzten Tage des Jahres 1519 König Siegmund von Polen mit Heeresmacht in Preußen eingebrochen. Schon gleich anfangs wurde der Krieg so unglücklich für den Orden geführt, daß der Hochmeister Albrecht schon willens war, sich dem König zu unterwerfen. Da jedoch langten Hülfsstruppen aus Dänemark an, und auch Joachim wollte 4—5000 Mann senden, ja wenn die nöthigen Summen gezahlt würden, noch 12,000. Der Hochmeister erklärte darauf, daß 60,000 Gulden dafür bereit lägen, es sei nur zu unsicher, das Geld jetzt zu übersenden, der Kurfürst möchte deshalb einstweilen die nöthigen Summen vorstrecken; dieser jedoch weigerte sich dessen nicht nur, sondern verlangte auch die Zurückzahlung von 10,000 Gulden, die er bereits ausgelegt habe. Durch neue Verpfändung mehrerer Balleien gelang es endlich dem Orden, die Söldnerschaaren in Bewegung zu setzen. Im September des Jahres 1520 überschritten 3000 zu Roß und 11,000 zu Fuß bei Frankfurt die Oder, rückten über Meseritz, Driesen und Konig bis vor Danzig, gingen aber dort auseinander, da der Sold für sie fehlte, und der Hochmeister sich nicht mit ihnen verbinden konnte. Der Kurfürst machte jedoch 1521 auf 20,000 Gulden und nach einer anderen Angabe vom Jahre 1522 auf 35,000 Gulden Entschädigungsgelder Ansprüche, die der Hochmeister vergeblich von dem Landmeister in Liefland beizutreiben hoffte. Aller Mahnungen ungeachtet war auch noch im Jahre 1525 diese Schuld nicht getilgt, als Albrecht, von Allen verlassen, sich gezwungen sah, am 8ten April den Frieden zu Krakau einzugehen und Preußen als weltliches Herzogthum von dem polnischen König Siegmund zu Lehn zu nehmen. Mir ist es unbekannt, wann und wie diese Schuld abgetragen, oder ob sie vielleicht noch auf die Neumark angerechnet worden ist.

Nach dem Erzählten steht es fest, daß die Meinung eine irrige ist, nach welcher Kurfürst Friedrich II außer der ersten Zahlung von 40,000 Gulden im Jahre 1454 in dem folgenden Jahre noch 60,000 Gulden dem Orden vorgestreckt habe, und daß ihm für diese Gesammtsumme von 100,000 Gulden die Neumark als Eigenthum überlassen worden sei. Vielmehr hat die Wiedererwerbung dieses früheren Bestandtheiles der Mark eine auffallende Aehnlichkeit mit der Erwerbung der Kurmark durch den Burggrafen Friedrich. In beiden Fällen verschaffte zunächst eine Summe Geldes das erste Anrecht auf den Pfandbesitz des Landes, bei dem einen eine gezahlte, bei dem anderen eine geschenkte; fernerer Kostenaufwand verwandelte aber beide Länder in erbliches Eigenthum. Nur darin unterscheidet sich die Erwerbungsart beider wesentlich von einander, daß man bei Friedrich I wenigstens zum großen Theile nachrechnen kann, daß die nachmals hinzu geschlagenen 250,000 Gulden vollkommen von ihm für Einlösung von landesherrlichen Schlössern und Städten *cc.* verwendet worden waren. Dagegen bleibt es sehr zu bedauern, daß wir nicht näher davon unterrichtet sind, welche Kostenberechnung Kurfürst Friedrich II dem Orden vorgelegt hat, die den früheren Pfandschilling von 40,000 Gulden auf 100,000 Gulden steigerte, und eben so

wenig, welchen Kosten-Aufwand Joachim I zu machen gehabt, um den Pfandbesitz in erb- und eigenthümlichen Besitz zu verwandeln. Das nur ist klar, daß der Orden aus dieser Vergrößerung des Kaufpreises keinen nachhaltigen Nutzen für sich gezogen hat.

Vergleicht man die oben erwähnte baare Summe, die der Orden für den Ankauf und die Behauptung des Landes verwendet hatte, mit derjenigen, die ihm von Friedrich II baar gezahlt wurde, so ergiebt sich das auffallende Resultat, daß er etwa nur den sechsten oder siebenten Theil des Geldes zurückerhielt, das er selber dafür hatte erlegen müssen. Ja noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß für den Orden, wenn man von der Baarzahlung des Kurfürsten die Summe in Abzug bringt, welche jener wenige Jahre zuvor als Abfindungs-Quantum erlegt hatte; dann beträgt seine Einnahme sogar nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{5}$ seiner Ausgabe. Allerdings hatte die Neumark, als Friedrich sie kaufte, nicht mehr den Umfang, den sie damals gehabt, als sie von Siegmund dem Orden abgetreten wurde; in den unglücklichen Kriegen des Ordens mit Polen war ein großer Theil derselben in den Besitz des Königs übergegangen, wie ich Einiges darüber an einem andern Orte (Märkische Forschungen IV. 957 ff.) beigebracht habe. Dessen ungeachtet wird man zugeben müssen, daß der Kauf Friedrich's ein höchst vortheilhafter war, und daß derselbe nur durch die Gewandtheit und Staatsflugheit möglich wurde, mit welcher der Kurfürst die Zeitumstände zu benutzen wußte, um seinen lange gehegten Wunsch in Erfüllung gehen zu sehen.

Bei diesen Verhandlungen des Kurfürsten wegen der Neumark kommt aber noch ein Umstand zu Sprache, der meines Wissens nicht beachtet worden, jedenfalls aber von besonderem Interesse ist. Friedrich I sowohl wie sein Sohn Friedrich II waren beide darauf bedacht, die Theile der Mark, welche in den langjährigen Wirren nach dem Aussterben der Askaniern dem Lande entzogen worden, wieder mit der Kurmark zu vereinigen. Namentlich wußte es Friedrich II auf dem Reichstage zu Nürnberg 1444 bei König Friedrich III dahin zu bringen, daß dieser unter dem 14ten September eine Verordnung erließ, nach welcher alles das, „was von dem kurfürstentum zu brandburg unpillich entwant, entpfromdet oder unrechtlich entweldigt ist, es sey an Slossen, Steten, landen, Iewten...“, damit dieselbe herschaft etlicher mase vaste geswecht, beraubt und bekrenket ist,“ dem Lande wieder einverleibt werden sollte, da „demselben kurfürstentumb, nemlich der ganzen marke in mennigerley weg vil empfromdet und abgezogen sey worden unpillich und on redlicheit,“ namentlich damals, „So es etlich vergangen ezeit one erblich herschaft vorwest ist“ (Riedel, cod. II. IV. 344). Die ganze Regierungszeit der beiden ersten hohenzollerschen Kurfürsten ist deshalb mit Verhandlungen ausgefüllt und mit Kämpfen mit den Nachbarn, mit Magdeburg, Mecklenburg, Pommern, dem deutschen Orden, Sachsen und Böhmen, welche alle sich auf Kosten der Mark in jenen traurigen Zeiten der Verwirrung vergrößert hatten. Nun aber hatte zur Mark die

Markgrafschaft Landsberg und die Pfalz Sachsen gehört, — ein Gebiet, das zu beiden Seiten der Saale bei Halle östlich über Landsberg und Delitzsch bis zur Mulde reichte, westlich über Lauchstädt, Schaffstädt und Sangerhausen bis zur Unstrut bei Freiburg, Allstedt, Wallhausen und Brücken, — mit welchen ein Zweig der älteren Linie des askanischen Hauses abgetheilt worden war. Nach dem Tode Heinrich des Älteren 1319 und seines Sohnes Heinrich des Jüngeren 1320 waren beide Länder durch Verheirathung der Erbtöchter Sophie an den Herzog Magnus den Frommen von Braunschweig gefallen, dessen Sohn Magnus „mit der Kette“ diese Besitzungen 1347 an Meissen verkauft hatte. Es zeigt sich aber nirgend das Bestreben der neuen Regenten-Familie in der Mark, auch diese Länder wieder zu gewinnen, selbst da nicht, als Kurfürst Friedrich I nach dem Aussterben der askanischen Fürsten in Sachsen 1422 Ansprüche auf dies Kurfürstenthum auch deshalb erhob, weil es früher der in der Mark regierenden askanischen Familie zugehört habe, und als König Siegmund, damals dem Kurfürsten feindlich gesinnt, dies Kurfürstenthum an Friedrich den Streitbaren von Meissen vergab. Woher kam es, daß damals oder auch später nicht einmal der Versuch gemacht wurde, diese Mark Landsberg wieder zu gewinnen?

Die Antwort auf diese Frage geben die beiden Urkunden, welche Niedel (II. IV. 289. 340) mittheilt, und deren schon oben Erwähnung geschehen ist. Die eine vom 16ten October 1443 ist vom Kurfürst Friedrich II und seinen Brüdern zu Frankfurt a. D. dem deutschen Orden ausgestellt; es wird in derselben die von dem römischen Könige Siegmund unkräftiger Weise vorgenommene Vereignung der Neumark an den Orden als gültig anerkannt; die zweite ist die kaiserliche Bestätigung dieses Vertrages vom 14ten September 1444. In dem Eingange von beiden wird nämlich erzählt, daß König Siegmund „vor eyne merckliche große Summe Geldes“ dem Orden zunächst auf Wiederkauf, dann als ewiges Eigenthum überlassen habe „die Mark etwan (d. h. ehemals) die Landisbergische Markh und dornach und nu die Neüwemarkh obir Oder genant.“

Diese Bezeichnung der Neumark als Mark Landsberg ist um so merkwürdiger, als schon etwa hundert Jahre nach der Zeit, wo dies alte Besizthum der Askanier in fremde Hände übergegangen war, nur noch der Name der Mark Landsberg sich im Andenken des Volkes, ja auch der Historiker und Staatsmänner erhalten hatte, man aber gänzlich darüber im Unklaren war, was denn eigentlich diese Mark umfaßt habe. Da zwei Orte in der Mark den Namen Landsberg führten, so knüpfte man bald an den einen, bald an den anderen die gleichnamige Mark; daß jene Mark Landsberg an der Saale früher ein Bestandtheil der Kurmark gewesen, darauf verfiel jetzt, bei der Entlegenheit jenes Landes, Niemand mehr, und es konnte demnach den beiden hohenzollerschen Kurfürsten gar nicht in den Sinn kommen, jenes alte Besizthum von Meissen-Sachsen zurückzufordern; man hatte ja hier in der Neumark dasselbe vor sich. Diese Ansicht erklärt auch die uns so wunderbar vorkommende Angabe der alten märkischen Historiker, welche von einer alten Markgrafschaft Landsberg innerhalb der nachmaligen Grenzen der Kurmark sprechen, nur darüber nicht einig sind, ob dieselbe diesseit oder jenseit der Oder gelegen habe. Angelus, Hafftiz, Leuthinger, Spangenberg

und Meran machen Alt-Landsberg, drei Meilen von Berlin, wie sie ausdrücklich hinzufügen, zum Hauptorte derselben, während Garcaeus Landsberg an der Warte als solchen annimmt, also in Uebereinstimmung mit obigen beiden Urkunden. Alle aber wissen davon zu erzählen, daß die Franken diese Mark Landsberg gegen die Einfälle der Vandalen um das Jahr 100 nach Chr. errichtet hätten. Leuthinger namentlich erzählt weitläufiger, daß später diese Mark durch die Slaven vernichtet worden sei, dann habe aber 1127 Graf Conrad von Plötko das Schloß wiederhergestellt, daselbst seinen Sitz genommen und sich Markgraf von Landsberg genannt. Eben so habe Albrecht der Bär das Schloß in Alt-Landsberg 1144 neu ausgebaut, dort residirt, und sein Titel „Markgraf von Landsberg“ sei auch auf alle seine Nachfolger übergegangen, bis zur Zeit Karls IV Schloß und Stadt in den Privatbesitz der von Krummenssee gekommen wäre.

Diese Ansicht ist auch in der Folgezeit eine unangezweifelte und eine so feststehende geblieben, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm 1657 in der Gründungs-Urkunde für die dortige reformirte Gemeinde Alt-Landsberg ausdrücklich „von Alters hero unsrer Löblichen Vorfahren und Churfürsten gewesene Residenz“ nennt, obgleich die Stadt früher nachweislich nie ein Schloß besessen hat, dasselbe vielmehr erst 1409 erbaut wurde (Gähde, Geschichte von Alt-Landsberg S. 4).

So auffallend es auch erscheinen mag, daß das Andenken an die wirkliche Mark Landsberg so bald verdunkelt und verwischt werden konnte, so steht doch dieser Fall nicht etwa einzig da. Es möchte nur, um aus der Geschichte des askanischen Hauses ein Seitenstück dazu aufzuführen, an die Grafschaft Orlamünde erinnert werden. Als Albrecht dem Bären dieselbe zufiel, vererbte er sie auf einen seiner jüngeren Söhne Hermann, dessen Nachkommen in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ausstarben. Niemand aber wußte damals mehr von der Verwandtschaft dieser Grafen mit den Anhaltinern, und deshalb wurde von letzteren auch nicht einmal der Versuch gemacht, die Erbschaft für sich zu gewinnen (Stenzel, Anhaltische Geschichte S. 34). Ja in Bezug auf die Neumark hat sich in nicht langer Zeit nach ihrer Wiedererwerbung derselbe Fall wiederholt, daß die früheren historischen Verhältnisse ganz in Vergessenheit gerathen waren. Weder Angelus noch Hassitz wissen davon, daß die Neumark durch Kurfürst Friedrich II wieder mit der Mark vereinigt worden sei. Ersterer erzählt vielmehr bei dem Jahre 1286, daß die preussischen Herren die neue Mark von dem Markgrafen von Brandenburg gekauft, und bei dem Jahre 1290, daß die Kreuzherren in Preußen dies Land wieder an Markgraf Otto den Langen verkauft hätten, und daß seitdem die Neumark 113 Jahre bei Brandenburg verblieben sei bis auf Siegmund. Bei dem Jahre 1403 macht Angelus aber nur die einfache Bemerkung, daß Siegmund die Neumark für 10,000 Mark an Polen verpfändet haben soll und schweigt über die Wiedereinlösung. Damit stimmt auch Leuthinger zum Theil überein. Er giebt (S. 32) an, daß der deutsche Orden 1290 die Neumark an Otto V den Langen verkauft habe, und daß der Hochmeister Albrecht von Brandenburg sie 1517 bei seiner Anwesenheit in Berlin zurückgefordert, jedoch nach längeren Verhandlungen an Kurfürst Joachim erblich überlassen hätte. Der Zeitraum

